



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 27. Mai 2017

Nr. 21

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Hagen 2017 gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 173 – Antrag der Firma Huster Oberflächentechnik GmbH, Gründelbusch 27 a, 58099 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Wirkbadvolumen von mehr 30 m³ am Standort 58099 Hagen, Gründelbusch 12 S. 174 – Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe S. 175

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung S. 175 – desgl. S. 176 – Tagesordnung der 94. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 26. 5. 2017 in Unna S. 175 – Öffentliche Bekanntmachung S. 175 – Satzung für die Sparkasse Lippstadt S. 176 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 177 + S. 178 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 178 – desgl. S. 178 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 178 – Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 178 + S. 179 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 179 – Kraftloserklärung der Stadtsparkasse Herdecke S. 179 – Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 179 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 179 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 179

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 179

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

349. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans Hagen 2017 gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 5. 2017
53/Wf/LRP Hagen 2017

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Minderung der Belastung durch Stickstoffdioxid und Feinstaub in Hagen den Luftreinhalteplan (LRP) Hagen 2017 aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV), die am 6. 8. 2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die

Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Gemäß der 39. BImSchV gilt seit dem 1. 1. 2010 für Stickstoffdioxid (NO₂) und für Feinstaub (PM₁₀) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³. Darüber hinaus darf der zulässige PM₁₀-Tagesmittelwert von 50 µg/m³ nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr (PM₁₀-Überschreitungstage) überschritten werden.

Zur Minderung dieser Luftschadstoffe ist in Hagen bereits seit dem Jahr 2008 ein Luftreinhalteplan in Kraft.

Am Belastungsschwerpunkt Enneper Straße haben die Maßnahmen des LRP Hagen 2008 dazu geführt, dass der NO₂-Grenzwert seit dem Jahr 2014 eingehalten wird. Auch am Belastungsschwerpunkt Wehringhauser Straße haben die Maßnahmen des LRP Hagen 2008 dazu geführt, dass der NO₂-Grenzwert seit dem Jahr 2014 eingehalten wird. An den Belastungsschwerpunkten Graf-von-Galen-Ring und Märkischer Ring konnten durch die Maßnahmen des LRP Hagen 2008 deutliche Absenkungen des NO₂-Jahresmittelwertes auf jeweils 49 µg/m³ im Jahr 2015, aber noch keine NO₂-Grenzwerteinhaltung, erreicht werden. Dies wurde durch die Stickstoffdioxid-Messungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ermittelt. Daher wurde der Luftreinhalteplan 2008 fortgeschrieben.

Die Belastungen sind am Graf-von-Galen-Ring in besonderem Maße dem städtischen Straßen- und Busverkehr zuzuordnen, am Märkischen Ring dem städtischen Straßenverkehr und dem LKW-Verkehr.

Mit dem LRP 2017 werden Maßnahmen des LRP 2008, die noch über ein Minderungspotenzial verfügen, fortgeführt. Zusätzlich werden neue Maßnahmen ergriffen.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung entsprechen.

Maßnahmenpaket des LRP Hagen 2017, Maßnahmenstufe 1

- 1. Straßenbaumaßnahme „Bahnhofshinterfah-
rung“**
- 2. Sperrung des Märkischen Rings von der Rem-
bergstraße bis zum Emilienplatz für den Lkw-
Verkehr**
- 3. Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen
Gesamtkonzeptes für die Innenstadt**
- 4. LKW-Routenplanung**
- 5. Reduzierung des Internationalen Linienver-
kehrs und des Fernlinienverkehrs am Graf-von-
Galen-Ring durch Verlegung der Haltestelle zum
Konrad-Adenauer-Ring**
- 6. Optimierung von Lichtsignalanlagen-Steuerun-
gen im Stadtgebiet**
- 7. Einsatz von schadstoffarmen Reinigungs- und
Entsorgungsfahrzeugen**
- 8. Mobilitätsmanagement als Beitrag zur Luftrein-
haltung**
- 9. ÖPNV-Standards und Flottenentwicklung. Be-
rücksichtigung neuester Umweltstandards bei
der Neuanschaffung von Bussen**
- 10. Energiesparendes Fahrverhalten**
- 11. Fahrassistenzsystem für Busse**
- 12. Busspur Körnerstraße**
- 13. Berücksichtigung der Luftreinhaltung bei der
Bauleitplanung**
- 14. Fortschreibung des Wegweisers für energiespa-
rendes Verhalten und finanzielle Fördermög-
lichkeiten**
- 15. Teilnahme der Stadt Hagen am Zertifizierungs-
verfahren „European Energy Award® (EEA)“**
- 16. Berücksichtigung staubmindernde Maßnahmen
bei Baustellen**
- 17. Berücksichtigung von Umweltstands bei der
Vergabe von Bauleistungen**
- 18. Energieversorgung in privaten Haushalten**
- 19. Witterungsabhängige Beschränkung für Einzel-
raumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe**
- 20. Beratung zum Betrieb von Einzelraumfeue-
rungsanlagen**
- 21. Kontrolle der verkehrlichen Maßnahmen**

Nach der Aufstellung des Luftreinhalteplanes ist dieser für die Verwaltung verbindlich.

Die gemäß § 47 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt

mit dieser Bekanntmachung und in der örtlichen Ta-
gespresse.

Der Luftreinhalteplan Hagen 2017 -Entwurfssfassung- hat in der Zeit vom 27. 3. 2017 bis 26. 4. 2017 bei der Stadt Hagen und der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme ausgelegen. Anmerkungen und Anregungen zum Plan konnten bis zum 9. 5. 2017 bei der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Hagen vorgebracht werden.

Vom **29. 5. 2017 – 12. 6. 2017** liegt der mit dieser Bekanntmachung aufgestellte Plan erneut aus. Die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen – insbesondere die Maßnahmen – beruhen, sind im Kapitel 5.4 des Luftreinhalteplans dargestellt. Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg

Zimmer 237

Hansastraße 19

59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags:	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
freitags:	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Stadt Hagen

Rathausstr. 11

Zentrales Bürgeramt

58095 Hagen

zu folgenden Zeiten:

montags, dienstags:	08.00 – 17.00 Uhr
donnerstags:	08.00 – 18.00 Uhr
und mittwochs und freitags:	08.00 – 12.00 Uhr

Die Bekanntmachung und der Luftreinhalteplan sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Westerhoff

(601)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 173

350.

Antrag der Firma

Huster Oberflächentechnik GmbH,

Gründelbusch 27 a, 58099 Hagen,

**auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bun-
des-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

zur wesentlichen Änderung einer Anlage

**zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein
elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit**

einem Wirkbadvolumen von mehr 30 m³

am Standort 58099 Hagen, Gründelbusch 12

Bezirksregierung Arnsberg

Dortmund, 17. 5. 2017

53-Do-0031/17/3.10.1

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Huster Oberflächentechnik GmbH, Gründelbusch 27 a, 58099 Hagen, hat mit Datum vom 13. 4. 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage (Galvanik) mit einem Wirkbadvolumen von 98,2 m³ nach Nr. 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 zur Verordnung

über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Elektrolytaustausch in der Trommel-Verzinkungsanlage (BB17) mit Aufstellung eines Verdampfers für das Zn-Ni-haltige Spülwasser mit Puffertank für Zn-Ni-Destillat (5 m³)
2. Änderungen in den Tauchbeschichtungsanlagen
3. Änderungen in den Nebenanlagen (Schlammtrockner und Handdruckstrahlanlage)
4. Richtigstellung der Wirkbadvolumina am Standort
5. Erweiterung der Gefahrstofflagerbereiche
6. Aufstellung eines Lagertanks (20 m³) für Zn-Ni-Konzentrate zur Entsorgung sowie ein Puffertank für Zn-Ni-Spülwasser (20 m³)

Das Wirkbadvolumen der genehmigungspflichtigen Anlage verringert sich im Zuge der beantragten Maßnahmen von 98,2 m³ auf 95,9 m³ um 2,3 m³.

Das Vorhaben i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gehört zu den unter Nr. 3.9.1 Spalte 2, Kennung A, der Anlage 1 zum UVP genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Im Rahmen der nach § 3 c UVP und § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Koch

(270) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 174

351. Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 5. 2017
Der Schule für Gesundheitsberufe
Physiotherapie
Am Handwerk 4
59494 Soest

wurde mit Wirkung vom 8. Mai 2017 die staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte für Physiotherapie gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 erteilt.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 175



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

352. Bekanntmachung

Sparkasse Werl Werl, 15. Mai 2017
Am Montag, 29. Mai 2017, 17.30 Uhr, findet im Sitzungszimmer der Sparkasse Werl, Engelhardstraße 4, 59457 Werl, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense statt.

Tagesordnung:

1. Vorlage des Jahresabschlusses 2016 mit Geschäfts- und Lagebericht sowie Bestätigungsvermerk
2. Entlastung der Organe der Sparkasse Werl
3. Entlastung des Vorstandsvorstehers (gem. § 15 Abs. 5 GKG)
4. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2016
5. Fusion der Sparkassen Werl und Soest
 - Vereinigung der Sparkasse Werl mit der Sparkasse Soest im Wege der Aufnahme
 - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages - Eingliederung des Zweckverbandes der Sparkasse Werl in den Zweckverband der Sparkasse Soest
6. Verschiedenes

gez. von Brühl

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(112) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 175

353. Tagesordnung der 94. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 26. 5. 2017 in Unna

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkte	Vorlagen-Nr.
1. Genehmigung der Niederschrift der 93. Verbandsversammlung am 5. 4. 2017 in Lüdenscheid	Niederschrift

Nicht öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkte	Vorlagen-Nr.
2. Sauerland-Netz Vertrag	10/17 und NWL 384/17
3. Info zu weiteren Themen des NWL	11/17

- a) Rhein Münsterland Vertrag (RE 7 / RB 48) NWL 383/17
- b) Sonstiges

4. Mitteilungen und Anfragen

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 175

354. Öffentliche Bekanntmachung

Sparkasse Soest Soest, 3. 6. 2017
Am Dienstag, 13. Juni 2017, findet um 17.00 Uhr im Sparkassen-Forum, Hauptstelle Puppenstraße 7 - 9, III. OG, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welter statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2016 der Sparkasse Soest
 - 2.1 Entlastung der Sparkassenorgane
 - 2.2 Gewinnverwendung
3. Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Fusion der Sparkassen Soest und Werl zum 1. 1. 2018
 - 4.1 Vereinigung der Sparkasse Soest mit der Sparkasse Werl im Wege der Aufnahme
 - 4.2 Zustimmung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages
 - 4.3 Eingliederung des Zweckverbandes Sparkasse Werl in den Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver
 - 4.4 Änderung der Satzung des erweiterten Zweckverbandes
 - 4.5 Änderung der Satzung der Sparkasse
5. Wahl eines Mitgliedes zur Unterzeichnung von Erklärungen des Zweckverbandes gem. § 16 Abs. 4 GkG
6. Verschiedenes

gez. Dr. Ruthemeyer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(159) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 175

355. Bekanntmachung

Sparkasse Lippstadt Lippstadt, 27. 4. 2017
Der Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Warstein und Rüthen gibt bekannt, dass die Zweckverbandversammlung am

1. 6. 2017 um 16.00 Uhr

in der Sparkasse Lippstadt, **Spielplatzstraße 10, 59555 Lippstadt**, in öffentlicher Sitzung folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
2. Bericht über die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse Lippstadt 2016
3. Jahresabschluss 2016 und Entlastung der Organe der Sparkasse Lippstadt gem. § 8 Abs. 2 Buchst. f) SpkG NRW
4. Verwendung des Jahresüberschusses 2016 gem. § 8 Abs. 2 Buchst. g) SpkG NRW in Verbindung mit § 25 SpkG NRW

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 176

356. Bekanntmachung

Sparkasse Lippstadt Lippstadt, 27. 4. 2017
Der Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte und der Gemeinde Anröchte

te gibt bekannt, dass die Zweckverbandversammlung am

1. 6. 2017 um 16.45 Uhr

in der Sparkasse Lippstadt, **Spielplatzstraße 10, 59555 Lippstadt**, in öffentlicher Sitzung folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Zweckverbandversammlung
2. Einführung in die Aufgaben des Sparkassenzweckverbandes
3. Wahl zum Verwaltungsratsvorsitz und Wahl der Verwaltungsratsmitglieder gem. einheitlichem Wahlvorschlag

Erfolgt die Wahl gem. TOP 3, entfallen die TOP 4 - 6

4. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus dem Kreis der Mitglieder der Zweckverbandversammlung oder eines Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder
5. Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder
6. Wahl eines ersten und eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder
7. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 11 Abs. 3 SpkG NRW (Beanstandungsbeamter) aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten des Zweckverbandes sowie eines Stellvertreters

In nicht öffentlicher Sitzung

8. Personalangelegenheiten

(158) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 176

357. Satzung für die Sparkasse Lippstadt

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Die **Sparkasse Lippstadt** mit dem Sitz in Lippstadt ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.



§ 2 - Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte und der Gemeinde Anröchte.

§ 3 - Organe

Organe sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 - Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht in der laufenden Kommunalwahlperiode aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) elf weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) sechs Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht in den nachfolgenden Kommunalwahlperioden aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen alle Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG NRW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

§ 5 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 - Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsvollmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 - Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers und des Kreises Soest sowie der angrenzenden Kreise Gütersloh, Hochsauerlandkreis, Paderborn und Warendorf.

§ 8 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, jedoch frühestens am 1. 7. 2017, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. 1. 2010 außer Kraft.

Lippstadt, den 27. April 2017

gez. Christof Sommer

gez. Peter Weiken

Verbandsvorsteher

Stv. Verbandsvorsteher

(364)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 176

358. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE09 4305 0001 0302 6609 80 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE09 4305 0001 0302 6609 80 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 8. 2017, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Z 84/17

Bochum, 11. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 177

359. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE82 4305 0001 0336 1087 58 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE82 4305 0001 0336 1087 58 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 8. 2017, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 83/17

Bochum, 11. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 177

360. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE82 4305 0001 0343 2126 50 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE82 4305 0001 0343 2126 50 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 8. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

F 82/17

Bochum, 11. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 177

361. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE48 4305 0001 0305 2542 52 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0305 2542 52 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 8. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

L 81/17

Bochum, 11. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 178

362. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE38 4305 0001 0305 2411 43 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE38 4305 0001 0305 2411 43 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28. 8. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 80/17

Bochum, 11. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 178

363. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 26. 1. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE39 4305 0001 0308 1810 98 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE39 4305 0001 0308 1810 98 wird für kraftlos erklärt.

K 11/17

Bochum, 11. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 178

364. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 26. 1. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE13 4305 0001 0316 5333 63 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE13 4305 0001 0316 5333 63 wird für kraftlos erklärt.

R 12/17

Bochum, 11. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 178

365. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 26. 1. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE28 4305 0001 0313 5462 69 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE28 4305 0001 0313 5462 69 wird für kraftlos erklärt.

N 13/17

Bochum, 11. 5. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 178

366. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 17. 2. 2017 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 38 178 489 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 17. 5. 2017

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 178

367. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 619 938 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-

kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17. 5. 2017

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 178

368. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 172 836 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17. 5. 2017

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 179

369. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 149 402 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17. 5. 2017

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 179

370. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 149 691, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11. 5. 2017

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 179

371. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 997 514 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 2. 5. 2017

Stadtparkasse HagenHerdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 179

372. Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede-Eslohe

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 15. 2. 2017 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 307 003 954, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 15. 5. 2017

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 179

373. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 300 653 300 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 17. 8. 2017 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 17. 5. 2017

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 179

374. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 364 292 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 11. 5. 2017

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 179

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Förderverein für die Kindergärten St. Marien und St. Nikolaus der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Olpe e.V., Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen Nr. 5746, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. November 2015 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Liquidatoren sind:

a) Herr Peter Docter, geb. am 30. 4. 1974, wohnhaft Sandstraße 9 in 57462 Olpe

b) Frau Michaela Alfes-Zeppenfeld, geb. Stamm, geb. am 28. 10. 1973, wohnhaft Lütringhauser Weg 2 in 57462 Olpe. (52)



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING